



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Astrid Pflaum Booking – Vermittlung und Organisation
von Auftritten der Künstlerin Astrid Pflaum, Stand: 30.06.2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Buchungen, Vermittlungen und Engagementvereinbarungen betreffend die Künstlerin Astrid Pflaum (nachfolgend „Künstlerin“), die über AP Booking (nachfolgend „Agentur“) abgeschlossen werden.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen in der Engagementvereinbarung gehen diesen AGB vor.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Eine Buchung gilt erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Agentur als verbindlich.
- 2.3. Der Veranstalter bestätigt mit seiner Buchung die Anerkennung dieser AGB.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die in der Engagementvereinbarung beschriebene künstlerische Darbietung.
- 3.2. Inhalt, Repertoire und Ablauf des Programms obliegen der künstlerischen Freiheit der Künstlerin.
- 3.3. Änderungen hinsichtlich Veranstaltungsort, Veranstaltungsart, Beginn, Dauer oder Rahmenbedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

4. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich allfälliger gesondert vereinbarter Nebenkosten.
- 4.2. Die Agentur ist berechtigt, eine Anzahlung von bis zu 50 % des Honorars zu verlangen.
- 4.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Honorar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.4. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Inkassokosten.

5. Veranstaltungsort und technische Voraussetzungen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sicherzustellen:

- 5.1. ausreichende Stromversorgung;
- 5.2. sichere Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten;
- 5.3. freie Zufahrt für Be- und Entladung;
- 5.4. ausreichende Beleuchtung;
- 5.5. sämtliche notwendigen behördlichen Bewilligungen;
- 5.6. Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften;
- 5.7. kostenlose Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes.

6. Bühne und Wetterschutz

6.1. Bühnenanforderungen

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist eine ebene, tragfähige und standsichere Bühne mit einer Mindestgröße von **4 m Breite × 3 m Tiefe** bereitzustellen.

6.2. Wetterschutz

- 6.2.1. Bei Freiluftveranstaltungen muss die Bühne vollständig überdacht und gegen Regen, Feuchtigkeit, Wind und direkte Sonneneinstrahlung geschützt sein sowie mit trockenem Bühnenboden und ausreichendem Schutz für Instrumente, Ton- und Lichttechnik ausgestattet sein.
- 6.2.2. Die Bühnentechnik sowie sämtliche elektrischen Anlagen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und vor Witterungseinflüssen geschützt sein.

6.3. Entscheidungsrecht

- 6.3.1. Die Künstlerin bzw. deren technischer Verantwortlicher ist berechtigt, den Auftritt aus Sicherheitsgründen abzulehnen, zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn Personen, Instrumente, Ton- oder Lichttechnik durch Witterungseinflüsse gefährdet werden.
- 6.3.2. In diesem Fall bleibt der volle Honoraranspruch bestehen.

7. Schlechtwetterregelung

- 7.1. Das Wetterrisiko trägt ausschließlich der Veranstalter.
- 7.2. Bei Open-Air-Veranstaltungen bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Honorar auch dann in voller Höhe bestehen, wenn die Veranstaltung aufgrund von Regen, Gewitter, Sturm, Hagel oder sonstigen Witterungseinflüssen abgesagt, unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.
- 7.3. Wetterbedingte Einschränkungen oder Absagen berühren den Honoraranspruch der Künstlerin nicht.

8. Verpflegung

- 8.1. Bei Anwesenheit der Künstlerin von mehr als vier Stunden stellt der Veranstalter unentgeltlich angemessene Verpflegung und alkoholfreie Getränke zur Verfügung.
- 8.2. Bei Ganztagesveranstaltungen ist zumindest eine warme Mahlzeit bereitzustellen.

9. Nächtigung

- 9.1. Der Veranstalter stellt auf eigene Kosten
 - 9.1.1. mindestens ein Einzelzimmer mit Frühstück und
 - 9.1.2. eine Unterkunft in einem ordentlichen Mittelklassehotel zur Verfügung, wenn
 - 9.1.3. der Veranstaltungsort mehr als 100 Straßenkilometer vom Wohnort der Künstlerin entfernt liegt oder
 - 9.1.4. eine Heimreise nach Ende der Veranstaltung nach vernünftigem Ermessen nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund der Uhrzeit, der Wetterverhältnisse oder sonstiger Sicherheitsaspekte.
- 9.2. Alternativ können die Parteien eine pauschale Nächtigungskostenvergütung vereinbaren.

10. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

- 10.1. Der Veranstalter gestattet der Künstlerin und der Agentur die Anfertigung von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen der Veranstaltung.
- 10.2. Die Künstlerin und die Agentur sind berechtigt, diese Aufnahmen zeitlich und örtlich unbeschränkt zum Zweck der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Kommunikation zu verwenden.
- 10.3. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass Name, Veranstaltungsort und Veranstaltungsdatum zu Werbezwecken genannt werden dürfen.

11. Social-Media-Nutzung

Der Veranstalter räumt der Künstlerin und der Agentur das Recht ein,

- 11.1. die Veranstaltung anzukündigen sowie
- 11.2. Fotos, Veranstaltungsplakate, Logos und Veranstaltungsinformationen auf Webseiten, Social-Media-Plattformen und in Werbematerialien zu verwenden.

12. Verbot von Deepfakes und KI-Nachbildungen

- 12.1. Jegliche Erstellung, Bearbeitung oder Verbreitung von KI-generierten oder technisch manipulierten Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen der Künstlerin ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt.
- 12.2. Dies gilt insbesondere für:
 - 12.2.1. Deepfakes;
 - 12.2.2. künstliche Stimmen;
 - 12.2.3. digitale Avatare;
 - 12.2.4. KI-generierte Werbeeinhalte unter Verwendung der Person der Künstlerin.
- 12.3. Bei Verstößen behält sich die Künstlerin sämtliche zivil- und strafrechtlichen Ansprüche vor.

13. Stornierung durch den Veranstalter

- 13.1. Bei einer Absage durch den Veranstalter gelten folgende Stornokosten:
 - 13.1.1. bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
 - 13.1.2. 89 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
 - 13.1.3. 29 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
 - 13.1.4. weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des vereinbarten Gesamthonorars.
- 13.2. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Stornierung bei der Agentur.

14. Ausfallhonorar

- 14.1. Der volle Honoraranspruch bleibt bestehen, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund von Umständen scheitert, die der Veranstalter zu vertreten hat.
- 14.2. Dies gilt insbesondere bei:
 - 14.2.1. fehlenden Genehmigungen;
 - 14.2.2. Sicherheitsmängeln;
 - 14.2.3. technischen Mängeln;
 - 14.2.4. Nichterfüllung vereinbarter Bühnenvoraussetzungen;
 - 14.2.5. mangelndem Wetterschutz;
 - 14.2.6. verspätetem Veranstaltungsbeginn von mehr als 90 Minuten;
 - 14.2.7. behördlichen Untersagungen aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters oder

14.2.8. wenn der Veranstalter die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen absagt.

15. Verhinderung der Künstlerin

- 15.1. Kann die Künstlerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht auftreten, wird die Agentur nach besten Kräften versuchen, einen gleichwertigen Ersatzkünstler zu vermitteln. Die Entscheidung über die Annahme eines vorgeschlagenen Ersatzkünstlers obliegt dem Veranstalter.
- 15.2. Kann kein für beide Seiten akzeptabler Ersatz gefunden werden, entfällt die Auftrittspflicht der Künstlerin. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16. Exklusivität

- 16.1. Die Künstlerin wird entsprechend den Vereinbarungen der Engagementvereinbarung als Programmpunkt der Veranstaltung engagiert.
- 16.2. Der Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, weitere Künstler, Musiker oder Unterhaltungsprogramme für dieselbe Veranstaltung zu verpflichten.
- 16.3. Sofern die Künstlerin in der Engagementvereinbarung ausdrücklich als Hauptact oder Headliner bezeichnet wird, verpflichtet sich der Veranstalter, ohne vorherige Zustimmung der Agentur keinen weiteren Künstler als gleichrangigen Headliner anzukündigen oder zu bewerben.
- 16.4. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehende weitere Programmpunkte oder Künstler sind der Agentur vor Vertragsabschluss bekanntzugeben.
- 16.5. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur nach ihrer Wahl,
 - 16.5.1. die vertragswidrige Bewerbung oder Ankündigung zu beanstanden und deren Anpassung zu verlangen oder
 - 16.5.2. bei schwerwiegenden Verstößen vom Vertrag zurückzutreten.Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

17. Urheberrechte und Verwertungsgesellschaften

Alle urheberrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Meldungen und Abgaben an AKM, Austro Mechana oder vergleichbare Verwertungsgesellschaften, trägt ausschließlich der Veranstalter.

18. Haftung

- 18.1. Die Agentur und die Künstlerin haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 18.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 18.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

19. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 20.2. Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Agentur vereinbart.
- 20.3. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

21. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.